

Nr. 170

RUPERT SCHOLZ

**NACH LISSABON UND DUBLIN:
DIE EUROPÄISCHE UNION AM SCHEIDEWEG**

2008

ZENTRUM FÜR EUROPÄISCHES WIRTSCHAFTSRECHT

Vorträge und Berichte

Nr. 170

herausgegeben von den Mitgliedern des Zentrums

RUPERT SCHOLZ

**NACH LISSABON UND DUBLIN:
DIE EUROPÄISCHE UNION AM SCHEIDEWEG**

Referat im Rahmen der Vortragsreihe
„Rechtsfragen der Europäischen Integration“

Bonn, den 27.10.2008

Der Autor *Dr. Rupert Scholz* ist em. Professor in München, Bundesminister a.D.
sowie Rechtsanwalt in Berlin.

Copyright bei den Autoren

Nicht im Buchhandel erhältlich

Druck: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Nach dem Scheitern des Europäischen Verfassungsvertrages durch die negativen Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden sollte der Reformvertrag von Lissabon die geplante „Vertiefung“ des europäischen Einigungsprozesses retten, sollte er wenigstens die Substanz des Verfassungsvertrages wahren und zur Grundlage des weiteren Integrationsprozesses erheben. Nicht ganz zu Unrecht ist der Vertrag von Lissabon in diesem Sinne als „verschleierte EU-Verfassung“ (Thomas Oppermann, DVBl. 2008, 473, 476) oder als „maskierter Verfassungsvertrag“ (Jan Bergmann, DÖV 2008, 305) bezeichnet worden. Und dies im Prinzip gar nicht ganz zu Unrecht, enthält der Vertrag von Lissabon doch die wichtigsten verfassungsrechtlichen oder doch verfassungspolitischen Strukturelemente, wie sie im Verfassungsvertrag für die Europäische Union vorgesehen waren. So gravierend das Scheitern des Europäischen Verfassungsvertrages von allen Anhängern einer intensiveren europäischen Einigung empfunden wurde, für eine eigenständige „Verfassung“ war die Europäische Union vermutlich bzw. tatsächlich noch nicht reif, stellt die Europäische Union doch keinen eigenen Staat dar, verfügt sie über keinen eigenständigen Verfassungssouverän.

Die Europäische Union stellt – in den Worten des Bundesverfassungsgerichts – nach wie vor nichts anderes als einen spezifischen „Staatenverbund“ dar, der zwar über den bloßen Staatenbund hinausgewachsen ist, andererseits aber noch längst nicht die Qualität eigenständiger Staatlichkeit oder gar eines Bundesstaates erreicht hat. Nach wie vor leiten sich alle hoheitlichen Befugnisse der Europäischen Union aus den demokratisch legitimierten Rechten der Mitgliedstaaten ab und folgerichtig muss die Europäische Union vor allem über ihre Mitgliedstaaten auch die eigene demokratiestaatliche Legitimation gewinnen, bzw. entwickeln.

Mit dem Reformvertrag von Lissabon soll die Europäische Union zwar die Qualität eines eigenständigen Völkerrechtssubjekts empfangen, ungeachtet dessen erwächst sie aber damit noch nicht in eigene genuine Staatlichkeit. Es gibt nach wie vor kein europäisches Staatsvolk, also keinen demokratiebegründenden Volkssouverän. Deshalb war es sicher richtig, nach dem Scheitern des Verfassungsvertrages über einen „schlichten völkerrechtlichen Vertrag“, d. h. den Vertrag von Lissabon, zu versuchen, die Errungenschaften des Verfassungsvertrages wenigstens in völkerrechtlich-vertraglicher Form, also so wie bisher, zu bewahren und damit auch strukturell in den Bahnen des bisherigen europäischen Einigungsprozesses, also auf den Ebenen der völkerrechtlichen Vertragsgestaltung zu verbleiben bzw. fortzufahren.

Mit der negativen Volksabstimmung in Irland ist jedoch auch diese Konstruktion weitgehend zerstoßen, gleichgültig ob man in dem Ergebnis dieser Volksabstimmung nur einen vorübergehenden bzw. möglicherweise heilbaren Betriebsunfall oder doch mehr, also ein auch gesamteuropäisches Menetekel sehen will. Viel spricht dafür, dass die letztere Einschätzung, also die eines solchen Menetekels, der Wahrheit näher kommt als die erstgenannte Erklärungsvariante, also der schlichte und damit auch heilbare Betriebsunfall. Selbst wenn es gelingen sollte, die Iren etwa für eine neue und dann positive Volksabstimmung zu gewinnen, wären die Folgen der jetzigen negativen Volksabstimmung doch noch längst nicht geheilt, sähe sich das Gesamtfundament des europäischen Einigungsprozesses, so wie es im Vertrag von Lissabon verfasst worden ist, doch nach wie vor auf eine äußerst schwankende Basis gestellt. Mit anderen Worten: Es ist wahrhaftig an der Zeit, über die weiteren Perspektiven des europäischen Einigungsprozesses von Grund auf nachzudenken und vor allem die dringend gewordene kritische Bilanz der vergangenen Jahre, jedenfalls seit dem Vertrag

von Nizza, zu ziehen und damit einige grundlegende Konsequenzen für den weiteren Entwicklungsgang zu ziehen. Denn wenn die Zeichen der Zeit nicht trügen, so lässt sich die verlorene Volksabstimmung in Irland keineswegs bzw. nur als ein bestimmtes „nationales Phänomen“, also als ein rein irisches Problem erklären. Nein, viel spricht dafür, dass diese negative Volksabstimmung in Irland, ebenso wie die vorangegangenen negativen Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden zum Verfassungsvertrag, durchaus von gesamteuropäischer bzw. europäisch-repräsentativer Bedeutung sind, dürften sie doch alle ein Stück immer stärker werdenden Bewusstseinsverfalls bei den Unionsbürgern insgesamt hinsichtlich ihrer Integrationsbereitschaft und ihrer Identifikationsbereitschaft zur weiteren, immer engeren europäischen Einigung widerspiegeln. Jedenfalls hat der europäische Einigungsprozess mit diesen negativen Volksabstimmungen einen entscheidenden Bruch erfahren, hat sich die Dynamik des europäischen Einigungsprozesses, auf die man seit Jahren mit wohl längst nicht mehr hinlänglicher politischer Sensibilität glaubte unverändert vertrauen zu können, als längst brüchig bzw. immer komplexer erwiesen. Die Bürger empfinden sich in aller Regel längst noch nicht, ja vermutlich sogar weniger als noch vor einigen Jahren als „Unionsbürger“. Die Bürger schauen mit immer weniger Verständnis auf die immer ausufernder werdenden Bürokratiemaschinerien in Brüssel. Sie werden immer misstrauischer und fragen mit Recht danach, wohin das Ganze gehen soll. Von der Bananengröße über die Gurkenkrümmung bis hin – jetzt – sogar zur sich selbst löschenden Zigarette oder zum „Nackt-Scanning“ an den Flughäfen oder, obwohl die Europäische Union keine Kompetenz für den Gesundheitsschutz besitzt, ein absolutes Rauchverbot am Arbeitsplatz: In Brüssel scheint man unverändert zu glauben, dass man eigentlich und buchstäblich alles für die über 400 Mio Unionsbürger ganz unterschiedlicher Nationalität, ganz unterschiedlicher Herkunft und vielfältig auch ganz unterschiedli-

cher Kulturalität regeln, normieren und vorschreiben könne. Auch nach der verlorenen Volksabstimmung in Irland scheint vor allem bei der Kommission unverändert das Prinzip „business as usual“ zu gelten. Ein Prozess des Nachdenkens und der kritischen Besinnung lässt sich jedenfalls nirgends entdecken. Die Europa-Euphorie der Menschen hat aber massiv nachgelassen. Die Menschen sind zunehmend verunsichert, zurückhaltend und skeptisch gegenüber einer Europäischen Union geworden, deren Strukturen sie nicht mehr durchschauen und deren vor allem exekutivische Macht ihnen immer weniger geheuer ist. Am deutlichsten hat dieses kritische Empfinden wohl Alt-Bundespräsident Roman Herzog mit dem bewusst zugespitzten Wort „Europa entmachtet uns und unsere Vertreter“ zum Ausdruck gebracht. Dabei verweist Herzog zum einen auf die Tatsache, dass jeder Staat, der sich um die Mitgliedschaft in der Europäischen Union bemüht, heute mit rund 75.000 Seiten geltender Regelungen konfrontiert wird. Herzog verweist zum anderen auf eine Zusammenstellung des Bundesjustizministeriums, der zufolge für die Jahre 1998 bis 2004 die Zahl der Rechtsakte der Bundesrepublik Deutschland und die Zahl der Rechtsakte der Europäischen Union im Verhältnis von 16 zu 84 % stehen. Mit anderen Worten: Das rechtliche wie faktische Gewicht der Gesetzgebung und Regulierung aus Brüssel überlagert längst in eklatantem Maße die nationale Gesetzgebung und damit die genuin-demokratischen Zuständigkeiten von Bundestag und Bundesrat; und dies gilt nicht nur für das Verhältnis Deutschlands zur Europäischen Union, dies gilt für das Verhältnis aller Mitgliedstaaten zur Union.

Den Vertrag von Lissabon hat Thomas Oppermann ganz treffend als „ein unlesbares Monstrum“ bezeichnet (DVBl. 2008, 476). In der Tat, ebenso wie der vorangegangene Verfassungsvertrag artikuliert sich der europäische Einigungsprozess längst nicht nur auf der Ebene des sekundären, son-

dem auch auf der Ebene des primären Unionsrechts längst als ein solches „Monstrum“, das niemand wirklich verstehen kann und mit dem sich – ganz folgerichtig – auch kaum jemand zu identifizieren bereit ist. Von politisch verantwortlicher Seite ist dies – zumindest bisher – noch längst nicht hinlänglich begriffen worden, obwohl die Warnsignale schon lange buchstäblich auf „Rot“ standen, denkt man nur beispielsweise daran, dass sich beispielsweise Großbritannien und teilweise auch Polen aus einem der Kernstücke des Europäischen Verfassungsvertrages, nämlich der Europäischen Grundrechtecharta, also einem gerade besonders bürgerfreundlichen Teil des neuen Vertragswerks, ausgeklinkt hatten. Schon solche Warnsignale hätten spätestens im Zusammenhang mit dem Vertrag von Lissabon mehr Beachtung finden müssen als dies der Fall wurde. Die mit so viel amtlichem Pathos gefeierte Verbindung von integrationspolitischem „Deepening“ und integrationspolitischem „Widening“ ist längst außerordentlich fragwürdig geworden. Viel spricht dafür, dass man sich mit dieser ebenso wenig hinterfragten wie auch tatsächlich praktikierungsfähig gemachten politischen Ambition massiv übernommen hat. Die Europäische Union wird auf der einen Seite immer größer und sie soll doch zugleich immer einheitlicher, uniformer und „einheitsstaatlicher“ werden. Dieses Kalkül konnte und kann jedoch nicht aufgehen. Das Desaster von Dublin belegt dies, wie ich denke, endgültig und in – leider – drastischer Manier. Im Grunde haben dies doch zumindest jene Regierungen gespürt, die nach dem Scheitern des Verfassungsvertrages bemüht waren, über den Vertrag von Lissabon konstruktionsmäßig wieder auf Bahnen zu gelangen, in denen die schlichte völkerrechtliche Ratifikation durch die jeweils zuständigen nationalen Parlamente genügt, in denen es also nicht darum geht, auch den Bürger selbst via Volksabstimmung zu befragen. Dieses Vorgehen war sicherlich legitim, es war zum anderen, so darf man dies bezeichnen, auch etwas „tricky“. Es war unverändert Integrationspolitik „von oben“ und nicht För-

derung von Integrationsbereitschaft „von unten“. Das so viel beschworene „Europa der Bürger“ ist damit immer mehr verdrängt worden oder in den Hintergrund getreten; und dies konnte, wie man jedenfalls heute weiß, auf Dauer nicht gut gehen.

Thomas Oppermann hat bei seiner Bewertung des Vertrags von Lissabon davon gesprochen, dass es möglicherweise um die Frage „Lissabon oder der Tod?“ geht (DVBl. 2008, 482) – im Anschluss an jene polnischen Verhandlungsmanöver beim Kampf um die qualifizierte Mehrheitsentscheidung seit der Regierungskonferenz 2003 – 2004, wo der Schlachtruf „Nizza oder der Tod“ von polnischer Seite geprägt wurde. Schon ein solches Vokabular macht nur allzu deutlich, dass die Situation wirklich außerordentlich ernst geworden ist, dass es mit Sicherheit heute um die Frage geht, ob die Europäische Union wirklich den geplanten Weg weiter gehen kann oder ob sie nicht möglicherweise auf das Stadium eines – wiederum mit Thomas Oppermann gesprochen – „lockeren Freihandelszonenähnlichen Wirtschaftsgebildes“ zurückfällt (DVBl. 2008, 482).

Eine solche Entwicklung kann naturgemäß niemand wünschen, und deshalb geht es heute um Besinnung und um ein Stück Neuanfang im europäischen Integrationsprozess. Selbst wenn es noch gelingen sollte, den Vertrag von Lissabon von allen Mitgliedstaaten ratifizieren zu lassen, bleibt es nach meiner Auffassung dennoch bei einem solchen Gebot, bei der Notwendigkeit nach einem zumindest partiellen Neuanfang. Dieser kann nur lauten: Wieder zurück zum „Europa der Bürger“, hin zu mehr Dezentralismus statt Euro-Zentralismus, weniger Euro-Bürokratie und Euro-Bürokratismus – stattdessen mehr Demokratie und vor allem mehr Subsidiarität im Zeichen einer wieder stärkeren Achtung der nationalen Identität der Völker der Mit-

gliedstaaten, oder anders ausgedrückt: mehr Aufbau der Europäischen Union von unten als, wie bisher im Übermaß geschehen, von oben.

Das erste kritische Stichwort, das in diesem Zusammenhang aufzunehmen ist, heißt - wieder zugespitzt formuliert – Überwindung des von den Bürgern vielfältig so empfundenen Demokratiedefizits der Europäischen Union.

Dieses Demokratiedefizit der Europäischen Union hat allerdings viele Gründe und viele Wurzeln. Das Hauptproblem liegt darin, dass es nach wie vor kein europäisches Staatsvolk und damit auch keinen demokratiebe gründenden Volkssouverän in Europa gibt. Des Weiteren fehlt es schon im Vorfeld demokratischer Willensbildung an vielen Voraussetzungen für eine intakte europäische Demokratie. Nach wie vor gibt es keine europäisch-demokratische Öffentlichkeit und auch die im Europäischen Parlament vertretenen Parteien stellen noch längst keine eigenständigen europäischen Parteien dar. Jedermann weiß, dass beispielsweise Wahlen zum Europäischen Parlament nach wie vor von nationalen Parteiformationen bestritten werden und dass auch die bei solchen Wahlen dominierenden politischen Themen in aller Regel nicht solche supranationaler, sondern unverändert nationaler Qualität sind. Dieser Tatbestand wird sich mit Sicherheit auch im Laufe der kommenden Jahre kaum überwinden lassen. Umso wichtiger ist es, dass die Zuständigkeiten des Europäischen Parlaments gestärkt werden, dass die Bürger das Europäische Parlament gerade in allen Zuständigkeitsbereichen, die heute von der Europäischen Union wahrgenommen oder beansprucht werden, als ihre demokratische Repräsentanz sehen und verstehen, dass mit anderen Worten das Europäische Parlament zu einem wirklichen supranationalen Legislativorgan wird.

Der Reformvertrag von Lissabon unternimmt eine ganze Reihe von Anstrengungen wie Änderungen, um die Europäische Union demokratischer und vor allem auch institutionell-transparenter zu gestalten. Dazu gehört die Einführung des Präsidialsystems, die Einführung des europäischen Organstatus für den Europäischen Rat, der Ständige Präsident des Europäischen Rats, das verstärkte, wenngleich nach wie vor überkomplizierte Mehrheitsprinzip im Rat, die Gleichberechtigung von Europäischem Parlament und Rat im Gesetzgebungsverfahren und im Haushaltswesen, die Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament und die parlamentarische Verantwortlichkeit der Kommission gegenüber dem Europäischen Parlament, das Bekenntnis zur repräsentativen Demokratie, das Bekenntnis zur partizipativen Demokratie (Bürgerbeauftragter, Petitionsrecht) und die Einführung der Bürgerinitiative. Dies alles sind wichtige Schritte, die schon vom Verfassungsvertrag vorgesehen waren und die das Kernstück des Vertrags von Lissabon im institutionellen Bereich darstellen. Auf der anderen Seite muss man sich aber nach wie vor fragen, weshalb dem Europäischen Parlament unverändert kein legislatives Initiativrecht zustehen soll – für eine parlamentarisch-repräsentative Demokratie eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Wie absurd klingt es, wenn Vertreter des Europäischen Parlaments davon sprechen, dass man andernfalls auch dem Europäischen Rat ein legislatives Initiativrecht hätte einräumen müssen!

Noch wichtiger ist die Problematik der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten. Der Vertrag von Lissabon bekennt sich zwar zum Subsidiaritätsprinzip sowie zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und sucht diese – angeblich – auch im Verhältnis zu den nationalen Parlamenten zu stärken. Tatsächlich wird ein solcher Effekt aber nicht erreicht. Tatsächlich bleibt es bei der zumindest faktischen Do-

minanz von Eurozentrismus und Euro-Bürokratismus. Nach Art. 3b Abs. 3 des Vertrags von Lissabon heißt es zum Subsidiaritätsprinzip, dass „die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind“. Diese Formel verbessert den Subsidiaritätsmaßstab zwar gegenüber der bisherigen Rechtslage ein wenig, genügt aber bei Weitem noch nicht. Die maßgebenden Formeln bzw. unbestimmten Rechtsbegriffe von der „nicht ausreichenden“ Verwirklichung und der „besseren Verwirklichung“ sind allzu vage und unbestimmt. Sie eröffnen gerade einer kompetenzpolitisch aktiven, um nicht zu sagen offensiven Euro-Bürokratie nach wie vor nahezu unbegrenzte Möglichkeiten. Dies alles hätte man sehr leicht verhindern können, wenn man z. B. davon gesprochen hätte, dass die Europäische Union nur dann für eine Kompetenzmaterie zuständig sein kann, wenn die Verwirklichung der betreffenden Maßnahme ausschließlich bzw. nur auf der Unionsebene bessere Erfolgchancen verbürgt. Aber gerade gegen die Einfügung dieses Wortes „ausschließlich“ oder „nur“ hat man sich schon bei den Beratungen zum Verfassungsvertrag namentlich von Seiten der Kommission und des Europäischen Parlaments vehement gewehrt – vermutlich aus nur allzu durchsichtigen Gründen.

Die Notwendigkeit eines in dieser Richtung tatbestandlich geschärften Subsidiaritätsprinzips verstärkt sich noch im Lichte der jetzt vorgesehenen Kompetenzabgrenzungen zwischen Europäischer Union einerseits und Mitgliedstaaten andererseits. Bei den Kompetenzen soll künftig wie folgt unterschieden werden: ausschließliche Zuständigkeiten der Europäischen Union, geteilte Zuständigkeiten, koordinierende und unterstützende Zu-

ständigkeiten der Europäischen Union sowie ergänzende Zuständigkeiten der Europäischen Union (Art. 2a Reformvertrag). Wirkliche Rechtsklarheit ist damit nur bei den ausschließlichen Zuständigkeiten gegeben, bei allen anderen Kompetenztypen droht nach wie vor ein kaum zu durchschauendes, geschweige denn tatbestandlich zu kalkulierendes Gewirr von Kompetenzkonflikten, Kompetenzkonkurrenzen und auch Kompetenzanmaßungen von Seiten der Europäischen Union. Um gerade dem wirksam zu begegnen, hätte es eines entsprechend klaren und strikten Bekenntnisses zur Subsidiarität im vorgenannten Sinne bedurft.

Für das Verhältnis von nationalen Parlamenten und Europäischer Union soll nach dem Reformvertrag zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein sogenanntes „Frühwarnsystem“ eingeführt werden, über das die nationalen Parlamente das Recht erhalten, Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsrügen gegenüber geplanten Regelungsvorhaben der Europäischen Union zu erheben. Jedes Gesetzgebungsvorhaben der Europäischen Union muss hiernach den nationalen Parlamenten vorab übermittelt werden. Diese haben binnen acht Wochen das Recht zur (kritischen) Stellungnahme. Mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der nationalen Parlamente muss hierbei zusammenwirken. Wenn die einfache Mehrheit der Gesamtzahl der nationalen Parlamente in ihrer Kritik an den betreffenden Regelungsvorhaben übereinstimmt, ist die Kommission verpflichtet, ihr Vorhaben zu überprüfen – mit den Möglichkeiten, an diesem festzuhalten, dies zu ändern oder dies zurückzunehmen. Dieses Verfahren stellt sicherlich einen gewissen Fortschritt dar; dieser Fortschritt genügt aber noch bei weitem nicht. Er wird vor allem einem wirklichen Subsidiaritätsprinzip noch lange nicht gerecht. Denn gerade die Forderung, dass mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der nationalen Parlamente eine solche Rüge erheben muss, ist schon angesichts der unterschiedlichen Größe der

Mitgliedstaaten von eher willkürlicher als strukturell weiterhelfender Bedeutung. Das europäische Subsidiaritätsprinzip leidet ohnehin schon von vornherein daran, dass beispielsweise bestimmte kleinere Mitgliedstaaten im Einzelfall nicht imstande sein können, bestimmte größere Regelungsgegenstände in eigener Kompetenz ausreichend zu regeln, während dies größeren Mitgliedstaaten ohne Weiteres möglich ist oder möglich sein kann. Unabhängig hiervon begründet dieses Verfahren aber auch im Übrigen keinen wirksamen Subsidiaritätsschutz für die nationalen Parlamente und deren Zuständigkeiten. Denn allein die Tatsache, dass die Kommission an ihrem Vorhaben ungeachtet einer entsprechenden Subsidiaritäts- oder Verhältnismäßigkeitsrüge festhalten kann, genügt, um die hinter allem letztlich stehende politische Machtfrage eindeutig zu Gunsten der Kommission bzw. der Europäischen Union zu entscheiden. Hier hätte es zumindest eines weiteren, konfliktlösenden Verfahrens bedurft – etwa in der Richtung eines Vermittlungsausschusses, wie ihn das Grundgesetz bei entsprechenden Kompetenzkonflikten zwischen Bundestag und Bundesrat kennt. Warum soll nicht auch zwischen der Europäischen Union bzw. der Kommission und dem Rat einerseits und den nationalen Parlamenten andererseits im Falle entsprechender Streitigkeiten ein solches oder ähnliches Vermittlungsverfahren eingeführt werden? Dies hätte mit Sicherheit ein hohes Maß an ebenso disziplinierender wie befriedender Wirkung.

Der Reformvertrag von Lissabon räumt den nationalen Parlamenten des Weiteren die Möglichkeit einer Subsidiaritäts- und/oder Verhältnismäßigkeitsklage zum Europäischen Gerichtshof ein. Auch hierin liegt ein gewisser Fortschritt, der meiner Auffassung nach aber ebenso noch längst nicht ausreicht. Denn der Europäische Gerichtshof hat sich gerade in Kompetenzstreitigkeiten in aller Regel auf die Seite Europäischen Union gestellt, hat sich selbst nur allzu gerne als „Motor der Integration“ verstanden und

seine Rechtsprechung entsprechend einseitig zu Gunsten zentralistischer Kompetenzentscheidungen ausgerichtet. Alt-Bundespräsident Roman Herzog ist es gewesen, der auch dieses Problem mit nachhaltiger Kritik aufgegriffen hat und die Schaffung eines eigenständigen Kompetenzgerichtshofs auf der europäischen Ebene gefordert hat. Dieser Forderung kann nach meiner Auffassung nur nachhaltig beige pflichtet werden, wobei sich erneut die Frage stellt, ob ein solcher Kompetenzgerichtshof nicht von der Europäischen Union und den einzelnen Mitgliedstaaten gemeinschaftlich errichtet werden sollte – etwa in der Richtung, dass ein solcher Kompetenzgerichtshof sich paritätisch aus Vertretern zusammensetzt, die einerseits von der Europäischen Union, etwa über das Europäische Parlament, und andererseits von den nationalen Parlamenten bestimmt werden.

Letztendlich geht es bei alledem aber und ganz entscheidend nicht nur um Fragen der institutionellen Strukturierung, sondern auch des politischen Bewusstseins. Die Organe der Europäischen Union – von der Kommission bis zum Europäischen Parlament – müssen endlich begreifen und verinnerlichen, dass sie eine Kompetenzebene repräsentieren, die im Zweifelsfall, dem Prinzip der abgeleiteten Einzelermächtigung gemäß, nur im Ausnahmefall zuständig sind. Es geht nicht länger an, dass vor allem die Kommission nahezu täglich neue Regulierungsvorhaben oder -pläne produziert, der Öffentlichkeit präsentiert und bis ins Detail durchzusetzen sucht. Gerade dies hat zu jenem hohen Maß an Unverständnis bei den Bürgern geführt. Der Bürger fühlt sich zunehmend entmündigt. Er fühlt sich mehr oder weniger machtlos einer zentralistischen Euro-Bürokratie ausgeliefert, die er inhaltlich nicht begreifen kann und der gegenüber er sich buchstäblich wehrlos fühlt. Gerade dies hat zu dem hohen Vertrauensverlust des europäischen Integrationsprozesses insgesamt beigetragen, und gerade dies muss demgemäß rasch abgestellt werden. Je größer die Europäische Union wird,

desto mehr müssen die Kompetenzansprüche der Europäischen Union verhältnismäßiger, also zurückhaltender, subsidiaritätsgerechter und insgesamt disziplinierter gefasst und verstanden werden! Nur so kann es gelingen, verlorenes Vertrauen zurückzugewinnen und damit auch wieder mehr Integrationsbereitschaft bei den Menschen herzustellen.

Der Vertrag von Lissabon enthält, wie erwähnt, durchaus eine ganze Reihe wichtiger Fortschritte – ebenso in Richtung des Demokratieprinzips wie auch in Richtung einer besseren Kompetenzabgrenzung zwischen Europäischer Union und den Mitgliedstaaten. Aber die hierzu getroffenen Regelungen sind wiederum derart komplex, kompliziert und schon vom vertragsrechtlichen Text her kaum zu durchschauen, weshalb es auch insoweit dringend einer Änderung bedarf. Ich erinnere erneut an das Wort von Thomas Oppermann vom „Lissabon-Vertrag – einem unlesbaren Monstrum“. Auch hier muss dringend eine Änderung angestrebt werden, die meines Erachtens in der folgenden Richtung liegen könnte bzw. sollte:

Die institutionell grundlegenden Neuerungen des Vertrags von Lissabon sollten in einem ebenso kurzen wie textmäßig klaren Gesetzes- bzw. Vertragstext zusammengefasst werden – losgelöst von allen anderen vertraglichen Rechtsgrundlagen der bisherigen Art. Ein solcher konzentrierter Text sollte als „Institutionelles Grundstatut der Europäischen Union“ verfasst und öffentlich gemacht werden – mit der weiteren Folge, dass nur dieses neue „Grundstatut“ in die Ratifikationsverfahren der nationalen Parlamente gegeben wird. Alles andere gilt nach Maßgabe des EUV und des EGV ohnehin bereits bzw. kann im Verfahren punktueller Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen verabschiedet werden. Für den Bürger ist wichtig, dass er die grundlegenden Entscheidungen verstehen und nachvollziehen kann. Dies wäre über ein solches konzentriertes „Grundstatut“ in jeder Hin-

sicht möglich und vermittelbar. Deshalb sollte man meines Erachtens diesen Weg gehen – ein Weg, der auch über das Desaster von Dublin hinwegführen würde. Würde man so verfahren, so würde man nicht nur den Iren, sondern allen Europäern helfen und man würde insgesamt ein ungleich höheres Maß an Glaubwürdigkeit, Transparenz und damit auch an erneuerter europäischer Identität wie Identifikationsfähigkeit erlangen.

Darüber hinaus bedarf es allerdings auch auf der nationalen Ebene einiger, insbesondere verfassungsrechtlicher oder doch verfassungspolitischer Änderungen, um gerade den Problemen mangelnder demokratischer Legitimation und mangelnder Subsidiarität wie Verhältnismäßigkeit auf der supranationalen Ebene besser zu begegnen.

Für die Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsrüge sieht das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union vor, dass die Bundesregierung dem Bundestag und Bundesrat die geplanten Gesetzgebungsvorhaben der Europäischen Union übermittelt und die entsprechende Stellungnahme beider Kammern einholt. Wenn der Bundestag und/oder der Bundesrat das betreffende Vorhaben für nicht subsidiaritätsgerecht halten, wird die entsprechende Stellungnahme weitergeleitet bzw. mit den Stellungnahmen anderer nationaler Parlamente verbunden. Jedenfalls steht den nationalen Parlamenten insoweit aber nur ein Widerspruchsrecht zu, da die Kommission, wie bereits erwähnt, nach entsprechender Überprüfung an ihrem Vorhaben festhalten kann. Es handelt sich mit anderen Worten nur um ein relatives Widerspruchsrecht, d. h. ein Widerspruchsrecht, das eigentlich in die Richtung eines definitiven Vetorechts weitergebildet werden müsste – jedenfalls dann, wenn ein Drittel der nationalen Parlamente entsprechend remonstriert. Ungeachtet dessen

bleiben aber auch in nationaler Hinsicht massive Zweifel an der Effizienz dieses bundesgesetzlich vorgesehenen Verfahrens bestehen. Schon seit langem ist offenkundig, dass der Bundestag, aber – wenn auch nicht ganz in vergleichbarer Form – auch der Bundesrat in aller Regel nicht imstande sind, sich rechtzeitig ein Bild von geplanten europäischen Gesetzgebungsvorhaben zu verschaffen und hierzu in qualifizierter Form Stellung zu nehmen. Daran wird vermutlich auch die jetzt vorgesehene Acht-Wochen-Frist nichts Wesentliches ändern. Dies liegt allerdings auch an der Struktur vor allem des Deutschen Bundestages, der schon von seinen Ausschüssen her den in aller Regel querschnittsmäßig angelegten Regelungsvorhaben der Europäischen Union relativ hilflos gegenübersteht. Der Europa-Ausschuss des Bundestages verfügt gerade über keine entsprechend zentrale Koordinierungsfunktion. Im Rahmen der Föderalismus-Reform I habe ich, als seinerzeitiger Sachverständiger, vorgeschlagen, dass für solche Stellungnahmen von Bundestag und Bundesrat im Wege der Verfassungsänderung ein Gemeinsamer Ausschuss von Bundestag und Bundesrat, paritätisch besetzt, im Übrigen aber nach dem Vorbild des für den Verteidigungsfall maßgebenden Art. 53a GG eingeführt werden sollte. Dieser Gemeinsame Ausschuss könnte die Rechte, die Bundestag und Bundesrat nach Maßgabe von Art. 23 GG in Angelegenheiten der Europäischen Union zustehen, in gemeinsamer Verantwortung wahrnehmen und wäre schon von seiner Größe wie Struktur her durchaus imstande, in effektiver Weise die Interessen von Bundestag und Bundesrat wahrzunehmen. Dies umso mehr deshalb, als sich innerstaatlich die Zuständigkeiten von Bund und Ländern in ihrer Differenzierung nicht mit den Kompetenzabgrenzungen zwischen Europäischer Union und Mitgliedstaaten decken. Viele Gesetzgebungsvorhaben der Europäischen Union berühren – innerstaatlich gesehen – ebenso Zuständigkeiten des Bundes wie der Länder oder umgekehrt. Gerade dies macht es so schwierig, zu einheitlichen Stellungnahmen oder

Beurteilungen von der nationalen Seite her zu gelangen – ein Sachverhalt, der zur in Brüssel inzwischen fast sprichwörtlich gewordenen Praxis deutscher Stimmhaltungen im Rat geführt hat. Diese kompetenzrechtliche Problematik hat des Weiteren dazu geführt, dass die Bundesregierung als deutscher Vertreter im Rat in aller Regel über Kompetenzen verfügen oder sich anmaßen kann, über die sie innerstaatlich, d. h. im Verhältnis zu den Ländern, in Wahrheit gar nicht verfügt. Nur allzu oft ist hier buchstäblich „über Bande gespielt“ worden, d. h. wenn die Bundesregierung bestimmte Fragen innerstaatlich mangels bundesrechtlicher Kompetenz nicht durchsetzen kann, so bedient sie sich gern der „europäischen Schiene“, um über diese Hintertür doch zum gewünschten Ziel zu gelangen. Dies ist mit dem Bundesstaatsprinzip und seinen strikten Kompetenzabgrenzungen jedoch nicht zu vereinbaren. Ebenso wenig ist dies mit der demokratischen Legitimation von Bundestag einerseits und Bundesrat bzw. Landtagen andererseits zu vereinbaren. Auch gegenüber solchen Schwierigkeiten hätte die Einführung eines solchen Gemeinsamen Ausschusses von Bundestag und Bundesrat für Angelegenheiten der Europäischen Union außerordentlich hilfreich sein können. Leider hat dieser Vorschlag in der Föderalismus-I-Kommission jedoch keine Zustimmung gefunden – jedenfalls nicht auf politischer Seite (vor allem bei den Ländern), ganz anders dagegen bei der Mehrzahl der Sachverständigen.

Die demokratische Grundlegitimation der Europäischen Union basiert nach wie vor auf den demokratischen Strukturen der Mitgliedstaaten, also vor allem auf den demokratischen Legitimationen der nationalen Parlamente. Folgerichtig muss auch das hier gegebene, im innerstaatlichen Bereich bestehende Übergewicht der Exekutive eingedämmt werden – ein Übergewicht, über das die nationalen Regierungen über ihre Mitgliedschaft im Rat verfügen. Die Vertreter der nationalen Regierungen im Rat sind zwar ihrer-

seits demokratisch legitimiert, weil sie von den nationalen Parlamenten gewählt werden. Dies ändert jedoch nichts daran, dass sie im Rat eigenständig, d. h. nicht vom nationalen Parlament kontrolliert agieren. Das exekutivische Mandat der Regierungen ist mit anderen Worten dominant gegenüber den demokratischen Rechten der nationalen Parlamente. Dies ist auch die Situation im deutschen Recht. Eine andere Regelung hat allerdings und beispielsweise Dänemark gefunden, wo das im Rat jeweils agierende zuständige Ministerium sich vor seiner Teilnahme an einer Abstimmung im Rat ein ermächtigendes Mandat vom dänischen Parlament einholen muss. Diese Regelung erscheint vorbildlich; eine vergleichbare Regelung sollte auch in Deutschland geschaffen werden. Denn damit würde die gegebene „Zwitterstellung des Ministerrats“ (Roman Herzog) ungleich stärker demokratisch eingebunden und damit auch legitimiert werden. Zugleich würden die demokratisch-originären Rechte der nationalen Parlamente, hier also die des Deutschen Bundestages und – analog – des Bundesrates, deutlich gestärkt. Zugleich würde das rechtsstaatliche Gewaltenteilungsprinzip wieder das Gewicht erhalten, das es in den gegebenen Strukturen des Rats und des nationalen Verfassungsrechts gemäß Art. 23 GG in leider bedauerlichem Maße eingebüßt hat.

Mit diesen beiden abschließenden Anmerkungen bzw. reformpolitischen Anregungen zur nationalen Verfassungsordnung darf ich schließen. Insgesamt verbleibt es dabei, dass die Europäische Union mit allen ihren gegebenen Grundstrukturen und – im Zusammenhang hiermit – auch manchen Verfassungsstrukturen im nationalen Bereich an einem Scheideweg angekommen sind. Wirklicher Reformwillen und Besinnung sind heute definitiv gefordert, um der Europäischen Union wieder die integrationspolitischen Perspektiven zu eröffnen, derer sie so dringend bedarf.

ZENTRUM FÜR EUROPÄISCHES WIRTSCHAFTSRECHT DER UNIVERSITÄT BONN

CENTER FOR EUROPEAN ECONOMIC LAW, UNIVERSITY OF BONN
CENTRE DE DROIT ECONOMIQUE EUROPEEN DE L'UNIVERSITE DE BONN

Leitung: Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Everling
Prof. Dr. Holger Fleischer, Dipl.-Kfm., LL.M.
Prof. Dr. Meinhard Heinze †
Prof. Dr. Matthias Herdegen
Prof. Dr. Ulrich Huber
Prof. Dr. Rainer Hüttemann, Dipl.-Volksw.
Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.
Prof. Dr. Matthias Leistner, LL.M.
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Marcus Lutter (Sprecher)
Prof. Dr. Wulf-Henning Roth, LL.M. (Gfd. Direktor)
Prof. Dr. Dres. h.c. Karsten Schmidt
Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M.
Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M.
Prof. Dr. Daniel Zimmer, LL.M.

Anschrift: Adenauerallee 24-42, D - 53113 Bonn
Telefon: 0228 / 73 95 59
Telefax: 0228 / 73 70 78
E-Mail: zew@uni-bonn.de
URL: www.zew.uni-bonn.de

- Nr. 1 Marcus Lutter: Stand und Dynamik des europäischen Wirtschaftsrechts, 1990; vergriffen
- Nr. 2 Helmut Becker: Die steuerlichen Sekundärwirkungen im gemeinsamen Markt, 1990
- Nr. 3 Robert Goergen: Unternehmensbesteuerung aus europäischer Sicht, 1990; vergriffen
- Nr. 4 Ulrich Huber: Europäische Fusionskontrolle, 1990; vergriffen
- Nr. 5 Ulrich Everling: Die Erstreckung des europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Gebiet der ehemaligen DDR, 1991; vergriffen
- Nr. 6 Lord Jack Mackenzie Stuart: The Acceptance of Community Law in the English Legal Order, 1991
- Nr. 7 Walter Kolvenbach: Mitbestimmungsprobleme im Gemeinsamen Markt, 1991
- Nr. 8 Helmut Debatin: Unternehmensorganisationsstrukturen im Gemeinsamen Markt aus steuerlicher Sicht, 1991; vergriffen
- Nr. 9 Ole Due: Der Grundsatz der Gemeinschaftstreue in der Europäischen Gemeinschaft nach der neueren Rechtsprechung des Gerichtshofs, 1992; vergriffen
- Nr. 10 Uwe H. Schneider: Zur europäischen und internationalen Angleichung im Privatrecht - Dargestellt am Beispiel des Bankvertragsrechts - Der Weg in die Harmonie oder in die neue Unordnung?, 1992
- Nr. 11 Eberhard Eichenhofer: Das europäische Sozialrecht - Bestandsaufnahme und Entwicklungsperspektiven, 1992
- Nr. 12 Achim von Winterfeld: Ermittlungsbefugnisse der EG Kommission gegenüber Unternehmen am Beispiel des Kartellrechts - Aus anwaltlicher Erfahrung, 1992
- Nr. 13 Hans Jürgen Rabe: Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit der Anwälte in der EG, 1992
- Nr. 14 Hans Jung: Funktion, Arbeitsweise und Zukunft des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, 1992
- Nr. 15 Gil Carlos Rodriguez Iglesias: Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften als Verfassungsgericht, 1992
- Nr. 16 Piet Jan Slot: Commission versus Public Enterprises, 1992

- Nr. 17 Ulrich Everling: Die Einwirkung der Grundfreiheiten des EWG-Vertrages auf das Werberecht der Mitgliedstaaten, 1992
- Nr. 18 Torsten Stein: Gemeinschaftsregeln für den Werbemarkt und ihre Grenzen nach Gemeinschaftsrecht aus anwaltlicher Sicht, 1992
- Nr. 19 Michael Loschelder: Probleme bei der Umsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts aus anwaltlicher Sicht, 1992; vergriffen
- Nr. 20 Rolf Wägenbaur: Die Praxis der Kommission auf dem Gebiet des Werberechts, 1992
- Nr. 21 Jürgen Trumpf: Vom Binnenmarkt zur Politischen Union, 1992
- Nr. 22 Manfred Zuleeg: Der Umweltschutz in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, 1992
- Nr. 23 Herbert Sauter: Zwei Jahre Praxis der europäischen Fusionskontrolle - Eine kritische Bewertung, 1992
- Nr. 24 Fernand Schockweiler: Die Haftung der Mitgliedstaaten bei vertragswidrigem Verhalten, 1993
- Nr. 25 Frans Vanistendael: The Future of Corporate Income Tax Harmonisation in the E. C. after Ruding and Maastricht, 1993
- Nr. 26 Daniel Thürer: Das schweizerische Nein zum Europäischen Wirtschaftsraum: Versuch einer "konstruktiven" Interpretation, 1993
- Nr. 27 Carl Otto Lenz: Immanente Grenzen des Gemeinschaftsrechts, 1993
- Nr. 28 Ernst-Joachim Mestmäcker: Die Wirtschaftsverfassung in der Europäischen Union, 1993
- Nr. 29 Fausto Capelli: Die Anwendung des Gemeinschaftsrechts in Italien, 1993
- Nr. 30 Sammelband: Vorträge des 3. Bonner Europa-Symposiums: Rechtsfragen der grenzüberschreitenden Umstrukturierung von Unternehmen im Binnenmarkt, 1993
mit Beiträgen von Prof. Dr. Peter Behrens, Prof. Dr. Meinhard Heinze, Prof. Dr. Herbert Kronke, Prof. Dr. Marcus Lutter, Victor Sarrazin und Dr. Otmar Thömmes
- Nr. 31 Eddy Wymeersch: The Regulation of Takeover Bids in a Comparative Perspective, 1993
- Nr. 32 Walter van Gerven: The Horizontal Effect of Directive Provisions revisited, 1994
- Nr. 33 Jürgen Kühn: Die Koordinierung der deutschen Europapolitik, 1994

- Nr. 34 Karel Van Hulle: Das europäische Bilanzrecht-Entwicklungen und Herausforderungen, 1994
- Nr. 35 Claus-Dieter Ehlermann: Zur Wettbewerbspolitik und zum Wettbewerbsrecht der Europäischen Union, 1994
- Nr. 36 Henri G. Schermers: Protection of Human Rights in the European Community, 1994
- Nr. 37 Norbert Horn: Entwicklungslinien des europäischen Bank- und Finanzdienstleistungsrechts, 1994
- Nr. 38 Peter Clever: Perspektiven europäischer Sozialpolitik nach dem Maastrichter Vertrag, 1994
- Nr. 39 Peter M. Schmidhuber: Europa nach Maastricht, 1994
- Nr. 40 Piet Jan Slot: State Aids in the Cultural Sector, 1994
- Nr. 41 Helmut Steinberger: Die Europäische Union im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, 1994
- Nr. 42 Sammelband: Vorträge des 4. Bonner Europa-Symposiums: Die Unfallversicherung in der Europäischen Union, 1994 mit Beiträgen von Prof. Dr. Meinhard Heinze, Dr. Günther Sokoll, Prof. Dr. Rolf Wank und Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer
- Nr. 43 Jules Stuyck: Some current questions concerning Merger Control in the EC, 1995
- Nr. 44 Jochen Taupitz: Privatrechts- oder Kollisionsrechtsvereinheitlichung in Europa?, 1995
- Nr. 45 Norbert Reich: Privatrecht und Verbraucherschutz in der Europäischen Union, 1995
- Nr. 46 José Luis da Cruz Vilaça: Are there material Limits to the Revision of the Treaties on the European Union?, 1995
- Nr. 47 Michael Schweitzer: Alpen transit und europäische Verkehrspolitik, 1995
- Nr. 48 Klaus Hansmann: Schwierigkeiten bei der Umsetzung und Durchführung des europäischen Umweltrechts, 1995
- Nr. 49 Eric Werlauff: From a national company law towards a "federal" enterprise law, 1995
- Nr. 50 Jörn Pipkorn: Europäische Aspekte der Informations- und Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer, 1995

- Nr. 51 Louis Vogel: Industriepolitik und Wettbewerbsrecht aus französischer Sicht: Am Beispiel der Fusionskontrolle, 1995
- Nr. 52 Heinz-Dieter Assmann: Kapitalmarkt in Europa, 1995
- Nr. 53 Ivo Schwartz: EG-Kompetenzen für den Binnenmarkt: Exklusiv oder konkurrierend / subsidiär ?, 1995
- Nr. 54 Thomas Oppermann: Die Europäische Gemeinschaft und Union in der Welthandelsorganisation (WTO), 1995
- Nr. 55 Sammelband: Vorträge des 5. Bonner Europa-Symposiums: Die Verfassung der Europäischen Union, 1995 mit Beiträgen von Prof. Dr. Wulf-Henning Roth, Prof. Walter van Gerven und Prof. Dr. Dr. h.c. Jochen Abraham Frowein
- Nr. 56 Klaus Hänsch: Perspektiven der Stärkung und Erweiterung der Europäischen Union, 1996
- Nr. 57 Wolfgang Schön: Gestaltungsmissbrauch im Europäischen Steuerrecht, 1996
- Nr. 58 Wolfgang Pini: Der Ministerrat der Europäischen Union, 1996
- Nr. 59 Astrid Epiney: Die Beziehungen der Schweiz zur Europäischen Union, dargestellt am Beispiel des Alpentransits, 1996
- Nr. 60 David A.O. Edward: Article 90 EC-Treaty and the deregulation, liberalisation and privatisation of public enterprises and public monopolies, 1996
- Nr. 61 Heinrich Kirschner: Die Kontrolldichte bei der Überprüfung der Entscheidungen der Kommission durch das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, 1996
- Nr. 62 Jürgen Basedow: Europäisches Vertragsrecht für europäische Märkte, 1996
- Nr. 63 Wladyslaw Czaplinski: Rechtliche Probleme des Europaabkommens und des Beitritts Polens zur Europäischen Union, 1996
- Nr. 64 Hans-Friedrich von Ploetz: 1996 bis 2000 - Jahre der großen Herausforderung an die Europäische Union, 1996
- Nr. 65 Giuseppe Tesaro: The internal market of the EC in the light of the recent case-law of the Court of Justice, 1996
- Nr. 66 Hans Claudius Taschner: Richtlinie oder internationale Übereinkommen? Rechtsinstrumente zur Erreichung der Ziele der Europäischen Union, 1996

- Nr. 67 Sammelband: Vorträge des 6. Bonner Europa-Symposiums
Der Soziale Dialog in Europa - Entwicklungen und Perspektiven, 1996
mit Beiträgen von Frau Dr. Viviane Reding, Dr. Werner Tegtmeier, Prof. Dr.
Meinhard Heinze, Prof. Dr. Rolf Birk, Klaus Schmitz, Renate Hornung-Draus
und Dr. Günter Hirsch
- Nr. 68 Sammelband: Vorträge des 7. Bonner Europa-Symposiums
Mindestharmonisierung im Binnenmarkt,
Teil 1: Mindestharmonisierung im Binnenmarkt, 1996
mit Beiträgen von Prof. Dr. Dr. h.c. Marcus Lutter, Prof. Dr. Rudolf Streinz,
Prof. Dr. Peter Behrens, Prof. Dr. Martin Seidel und Bernd Borgmann, LL.M.
- Nr. 69 Sammelband: Vorträge des 7. Bonner Europa-Symposiums
Mindestharmonisierung im Binnenmarkt,
Teil 2: Mindestharmonisierung im Verbraucherschutzrecht, 1996
mit Beiträgen von Prof. Dr. Hans Claudius Taschner, Prof. Dr. Norbert Reich,
Dr. Oliver Remien und Ines Lüddecke
- Nr. 70 Sammelband: Vorträge des 7. Bonner Europa-Symposiums
Mindestharmonisierung im Binnenmarkt,
Teil 3: Mindestharmonisierung im Bankrecht, 1997
mit Beiträgen von Prof. Dr. Johannes Köndgen, Prof. Dr. Uwe Schneider, Dr.
Peter Troberg und Cathrin Osterloh
- Nr. 71 Sammelband: Vorträge des 7. Bonner Europa-Symposiums
Mindestharmonisierung im Binnenmarkt,
Teil 4: Mindestharmonisierung im Gesellschaftsrecht, 1997
mit Beiträgen von Prof. Dr. Wolfgang Schön, Prof. Dr. Peter Hommelhoff, Dr.
Hans-Werner Neye und Henrik Drinkuth
- Nr. 72 Koen Lenaerts: Sanktionen der Gemeinschaftsorgane gegenüber natürlichen
und juristischen Personen, 1997
- Nr. 73 Wassilios Skouris: Der Einfluß des europäischen Gemeinschaftsrechts auf die
Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht - Dargestellt für
das öffentliche Auftragswesen und die Privatisierung, 1997
- Nr. 74 Kay Hailbronner: Neuere Entwicklungen im europäischen Ausländerrecht,
1997
- Nr. 75 Hans D. Jarass: Die Kompetenzen der Gemeinschaft und die Folgen für die
Mitgliedstaaten, 1997
- Nr. 76 Peter von Wilmowsky: Kreditsicherheiten im Binnenmarkt, 1997
- Nr. 77 Michael Brenner: Der Ausschluß von Wettbewerbern als Sanktion im
öffentlichen Auftragswesen vor dem Hintergrund der EG-Richtlinien, 1997
- Nr. 78 Elmar Brok: Perspektiven der Regierungskonferenz für die Europäische Union,
1997

- Nr. 79 Manfred Dammeyer: Was darf die Europäische Union in den Regionen?, 1997
- Nr. 80 Günter Hirsch: Das Verhältnismäßigkeitsprinzip im Gemeinschaftsrecht, 1997
- Nr. 81 Laurens Brinkhorst: Demokratische Strukturen im Haushaltsrecht der Europäischen Union, 1997
- Nr. 82 Werner Meng: Streitigkeiten über Wirtschaftssanktionen zwischen EU und USA, 1997
- Nr. 83 Sammelband: Vorträge des 8. Bonner Europa-Symposiums
Die Krankenversicherung in der Europäischen Union, 1997
mit Beiträgen von Prof. Dr. Meinhard Heinze, Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer, Sybille Sahmer, Matthias Everling und Dr. Arno Bokeloh
- Nr. 84 Michael Lang: Multilaterale Doppelbesteuerungsabkommen - Die Zukunft des internationalen Steuerrechts in Europa, 1997
- Nr. 85 Uwe H. Schneider: Euro und Aktie, 1997
- Nr. 86 Hugo J. Hahn: Der Stabilitätspakt für die Europäische Währungsunion - Das Einhalten der Defizit-Obergrenze als stete Rechtspflicht, 1997
- Nr. 87 Kurt Clausius: Vertragskontinuität und Anpassungsbedarf, 1997
- Nr. 88 Holger Hartenfels: Die vorzeitige Umstellung von Schuldverschreibungen auf den Euro, 1997
- Nr. 89 Karel van Miert: Die Zukunft der Wettbewerbspolitik in der EU, 1997
- Nr. 90 Laurence W. Gormley: Europäische Währungsunion und Demokratieprinzip, 1997
- Nr. 91 Franz Ruland: Euro und die Zukunft der europäischen Sozialversicherung, 1998
- Nr. 92 Meinhard Hilf: Internationales Wirtschaftsrecht und nationale Gerichte, 1998
- Nr. 93 Sammelband: Vorträge des 9. Bonner Europa-Symposiums
Arbeitsförderung in Europa, 1997
mit Beiträgen von Prof. Dr. Meinhard Heinze, Dr. Jochen Jahn, Dr. Karl-Peter Frauenkron, Ulrich Montfort
- Nr. 94 Sammelband: Vorträge des 10. Bonner Europa-Symposiums
Grenzüberschreitende Sitzverlegung in der EU, Teil 1, 1998
mit Beiträgen von Prof. Dr. Dr. h.c. Marcus Lutter, Dr. Giuseppe di Marco, Dr. Hans-Werner Neye, Prof. Dr. Karsten Schmidt, Prof. Dr. Hans-Joachim Priester, Christoph Hirschmann, Prof. Dr. Meinhard Heinze

- Nr. 95 Sammelband: Vorträge des 10. Bonner Europa-Symposiums
Grenzüberschreitende Sitzverlegung in der EU, Teil 2, 1998
mit Beiträgen von Prof. Dr. Hanns F. Hügel, Jörg Dietrich, Prof. Dr. Harry
Rajak, Prof. Dr. Eddy Wymeersch, Prof. Dr. Levinus Timmerman
- Nr. 96 Jürgen Stark: Europa an der Schwelle zur einheitlichen Währung, 1998
- Nr. 97 Josef Drexl: Perspektiven eines Weltkartellrechts, 1998
- Nr. 98 Josef Dierdorf: Wertsicherungsklauseln nach neuem Euro-Recht, 1998
- Nr. 99 Peter J. Cullen: Die flexiblen Briten: Rechtsstellung eines Außenseiters in der
EU, 1998
- Nr. 100 Jean Mischo: Der Beitrag des Gerichtshofes zur Wahrung der föderalen
Balance in der Europäischen Union, 1999
- Nr. 101 Sammelband: Vorträge des 11. Bonner Europa-Symposiums
Grenzüberschreitende Behandlungsleistungen im Binnenmarkt, 1999 mit
Beiträgen von Prof. Dr. Meinhard Heinze, Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer,
Dr. Rüdiger Neumann-Duesberg, RA Andreas Wagener
- Nr. 102 Lorenz Schomerus: Koordinierung der Wirtschaftspolitik in der Europäischen
Währungsunion, 1999
- Nr. 103 Dietrich Rümker: Auswirkungen des Euro auf den europäischen Finanzmarkt:
Währungspolitische und rechtliche Aspekte, 1999
- Nr. 104 Georg Wittich: Einheitliche Währung, europäischer Kapitalmarkt und nationale
Aufsicht, 1999
- Nr. 105 Klaus-Wilhelm Knauth: Auswirkungen des Euro auf die
Versicherungswirtschaft, 1999
- Nr. 106 Paul Farmer: EC Law and Double Taxation Treaties, 1999
- Nr. 107 Sammelband: Tagung „Koordinierte Beschäftigungsstrategie -
Sozialpolitische Neuerung durch den Vertrag von Amsterdam“, 1999
mit Beiträgen von Prof. Dr. Meinhard Heinze, Clive Tucker,
Dr. Heinz Werner, Dr. Werner Tegtmeier, Dr. Gerard J.M. de Vries,
Juan Chozas Pedrero, Allan Larsson, Reiner Hoffmann,
Dr. Josef Siegers, Barbara Weiler, Winfried Menrad
- Nr. 108 Jürgen von Hagen: Anforderungen an die Wirtschaftspolitik in der EWU, 1999

- Nr. 109 Sammelband: Symposion „Ein Konzernrecht für Europa“, 1999
mit Beiträgen von Marcus Lutter, Yves Guyon, Peter Hommelhoff, Harry
Rajak, Giuliana Scognamiglio, Eddy Wymeersch, Klaus J. Hopt, Michael
Hoffmann-Becking, Miguel Embid Irujo
- Nr. 110 Daniel Zimmer: Die Bedeutung des Centros-Urteils des EuGH, 1999
- Nr. 111 Jörg Pirrung: Die Stellung des Gerichts erster Instanz im
Rechtsschutzsystem der EG, 2000
- Nr. 112 Alexander Schaub: Die Zukunft des europäischen Kartellrechts, 2000
- Nr. 113 Sammelband: Vorträge des 12. Bonner Europa-Symposions,
Der Wirtschaftsprüfer als Element der Corporate Governance Teil I, 2001
- Nr. 114 Sammelband: Vorträge des 12. Bonner Europa-Symposions,
Der Wirtschaftsprüfer als Element der Corporate Governance, Teil II, 2001
- Nr. 115 Armin v. Bogdandy, Grundrechtsgemeinschaft als Integrationsziel –
Grundrechte und das Wesen der Europäischen Union, 2001
- Nr. 116 Jörn Sack, Die Reform der europäischen Gerichtsbarkeit in der
Perspektive der Erweiterung, 2001
- Nr. 117 Klaus W. Grewlich, Governance im Cyberspace –
Europa- und wirtschaftsvölkerrechtliche Regulierung, 2001
- Nr. 118 Hans-Jürgen Krause, Harmonisierung der Zinsbesteuerung in Europa, 2001
- Nr. 119 Sammelband: Symposion über Information, Konsultation und Mitbestimmung
der Arbeitnehmer in der EU, 2001
- Nr. 120 Sammelband: Vorträge des 13. Bonner Europa-Symposions,
Festsymposion zu Ehren von Prof. Dr. Dr. h.c. Marcus Lutter, 2001
- Nr. 121 Franz Heistermann, Das Bundeskartellamt im Spannungsfeld zwischen
Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik, 2002
- Nr. 122 Klaus-Heiner Lehne, Perspektiven eines europäischen Privatrechts, 2002
- Nr. 123 Wilhelm Eschweiler, Internet und Wettbewerbsrecht, 2002
- Nr. 124 Gert Nicolaysen, Die Bedeutung des Nizza-Vertrages für die Rechtsordnung-
Rückblick und Perspektive, 2002
- Nr. 125 Ernst Welteke, Herausforderungen für die Bundesbank im europäischen
Finanzraum, 2002
- Nr. 126 Paul Kirchhof, Der Anspruch auf ein einfaches, maßvolles und gerechtes
Steuerrecht und die gegenwärtige Steuerrechtswirklichkeit, 2002

- Nr. 127 Sammelband: Vorträge des 14. Bonner Europa-Symposiums,
Gesundheitswesen in Europa – von Kohll/Decker bis Geraets-Smits, 2002
- Nr. 128 Peter Glotz, Verfassungsperspektiven für die EU, 2002
- Nr. 129 Hanno Merkt, Die Rolle des Kapitalmarktrechts in der Diskussion um die
Corporate Governance, 2002
- Nr. 130 Ulrich Noack, Information – Kommunikation – Entscheidung: Zur
Corporate Governance der Hauptversammlungen europäischer
börsennotierter Gesellschaften, 2002
- Nr. 131 Christian Kohler, Der europäische Justizraum für Zivilsachen und das
Gemeinschaftskollisionsrecht, 2003
- Nr. 132 Christiaan Timmermans, Neue Rechtsprechung des Gerichtshofs der EG
zum europäischen Gesellschaftsrecht, 2003
- Nr. 133 Gerhard Cromme, Aktuelle Fragen der Corporate Governance, 2003
- Nr. 134 Robert Klotz, Elektronische Kommunikation in Europa: Wettbewerb durch
Regulierung?, 2003
- Nr. 135 Sammelband I: Vorträge des 15. Bonner Europa-Symposiums,
Europäische AG und der Diskussionsentwurf zum deutschen Begleitgesetz, mit
Beiträgen von Marcus Lutter, Susanne Kalss, Christoph Teichmann, Hanno
Merkt, Michel Menjucq, Peter Forstmoser, Ute Beckert 2003
- Nr. 136 Sammelband II: Vorträge des 15. Bonner Europa-Symposiums,
Europäische AG und der Diskussionsentwurf zum deutschen Begleitgesetz, mit
Beiträgen von Matthias Habersack, Silja Maul, Georg Bitter, Jochem Reichert,
Stephan Brandes, Roland Köstler, Wolfgang Heinze 2003
- Nr. 137 Karl-Burkhard Caspari, Allfinanzaufsicht in Europa, 2003
- Nr. 138 Reinhard Zimmermann, Restatements und Principles in Ausbildung und
Praxis, 2003
- Nr. 139 Joachim Bornkamm, Die Rolle des Zivilrichters bei der Durchsetzung des
Kartellrechts nach der VO Nr. 1/2003 und nach der 7. GWB-Novelle, 2003
- Nr. 140 Mathias Habersack, Aktionsplan der Europäischen Kommission und der
Bericht der High Level Group zur Entwicklung des Gesellschaftsrecht in
Europa, 2003
- Nr. 141 Kay Hailbronner, Die Unionsbürgerschaft und das Diskriminierungsverbot,
2004
- Nr. 142 Jürgen Stark, Die Zukunft des Stabilitätspaktes, 2004

- Nr. 143 Ninon Colneric, Der neue Jahrgang des EuGH – Eine Auswahl herausragender Entscheidungen des Jahres 2003, 2004
- Nr. 144 Matthias Ruffert, Die Wirtschaftsverfassung im Vertrag über eine Verfassung für Europa, 2004
- Nr. 145 Konrad Schiemann, Vom Richter des Common Law zum Richter des europäischen Rechts, 2005
- Nr. 146 Silja Maul, Gesellschaftsrechtliche Entwicklungen in Europa – Bruch mit deutschen Traditionen?, 2005
- Nr. 147 Harald Schaumburg, Außensteuerrecht und europäische Grundfreiheiten, 2004
- Nr. 148 Ulrich Schwalbe, Ökonomisierung der Fusionskontrolle – nichtkoordinierte Effekte und der SIEC-Test, 2004
- Nr. 149 Detlef Kleindiek, Rechnungslegung in der EU, 2005
- Nr. 150 Sammelband: Symposion zu Ehren von Ulrich Everling „Die Entwicklung einer europäischen Grundrechtsarchitektur“, 2005, mit Beiträgen von Vassilios Skouris, Matthias Herdegen, Thomas Oppermann, Jürgen Schwarze, Ulrich Everling (vergriffen)
- Nr. 151 Jan M. Smits, European Private Law, 2006
- Nr. 152 Juliane Kokott, Anwältin des Rechts – Zur Rolle der Generalanwälte beim Europäischen Gerichtshof, 2006
- Nr. 153 Martin Nettesheim, Grundfreiheiten und Grundrechte in der Europäischen Union – Auf dem Wege zur Verschmelzung?, 2006
- Nr. 154 Sammelband: Festsymposion zu Ehren von Bruno Kropff „40 Jahre Aktiengesetz“, 2005, mit Beiträgen von Marcus Lutter, Mathias Habersack, Holger Fleischer, Johannes Semler, Bruno Kropff
- Nr. 155 Christian Waldhoff, Rückwirkung von EuGH-Entscheidungen, 2006; vergriffen
- Nr. 156 W. Rainer Walz, Non-Profit-Organisationen im europarechtlichen Zugwind, 2006
- Nr. 157 Theodor Baums, Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Gesellschaftsrecht, 2007
- Nr. 158 Christian Tomuschat, Die Europäische Union und ihre völkerrechtliche Bindung, 2007
- Nr. 159 Ansgar Staudinger, Stand und Zukunft des Europäischen Verbraucherrechts, 2007

- Nr. 160 Christian Calliess, Die Dienstleistungsrichtlinie, 2007
- Nr. 161 Corinna Ullrich, Die Richtlinie zu der grenzüberschreitenden Ausübung von Aktionärsrechten, 2007
- Nr. 162 Klaus Kinkel, Quo vadis Europa?, 2007
- Nr. 163 Peter Hommelhoff, Die „Europäische Privatgesellschaft“ am Beginn ihrer Normierung, 2008
- Nr. 164 Robert Rebhahn, Aktuelle Entwicklungen des europäischen Arbeitsrechts, 2008
- Nr. 165 Martin Böse, Die strafrechtliche Zusammenarbeit in Europa – Stand und Perspektiven, 2008
- Nr. 166 Thomas von Danwitz, Rechtsschutz im Bereich polizeilicher und justizieller Zusammenarbeit der Europäischen Union, 2008
- Nr. 167 Matthias Leistner, Konsolidierung und Entwicklungsperspektive des Europäischen Urheberrechts, 2008
- Nr. 168 Peter Hemeling, Die Societas Europaea (SE) in der praktischen Anwendung, 2008
- Nr. 169 Ulrich Immenga, Leitlinien als Instrument europäischer Wettbewerbspolitik, 2008
- Nr. 170 Rupert Scholz, Nach Lissabon und Dublin: Die Europäische Union am Scheideweg, 2008